
Allgemeine Geschäftsbedingungen Der Firma Muhr Daniel Bau GmbH

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN). Sie gelten für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie für künftige Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen nicht ausdrücklich Bezug darauf genommen wurde. Sie sind als Ergänzung zum beauftragten Angebot bzw. Werkvertrag zu sehen. Dabei stellt die ÖNorm B 2110 Ausgabe 2013 die vertragliche Basis dar.

Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. Änderungen oder Ergänzungen unserer AGB's bedürfen unserer ausdrücklichen - bei unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst dann nicht anerkannt wenn wir diesen nach Eingang nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote

Die Angebote sind als unverbindliche Kostenvoranschläge zu verstehen. Angebote werden erst durch – bei geschäftlichen Kunden schriftliche – Bestätigung verbindlich.

Es gelten die Bestimmungen der ÖNorm B 2110 soweit diese nicht durch nachfolgende Bestimmungen oder individuelle Vereinbarungen abgeändert werden.

Die Angebotsgültigkeit ist auf dem Angebot selbst ersichtlich.

Die Ausführung der im Angebot angeführten Leistung erfolgt nach den aktuellen Produktverarbeitungsrichtlinien.

3. Preisart

3.1. Einheitspreisvertrag

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Massen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut Angebot bzw. dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Es liegt ein unverbindlicher Kostenvoranschlag ohne Gewährleistung vor. Aufgrund von Lohnerhöhungen und Materialverteuerungen kann es daher bis zum Vertragsabschluss zu Preiserhöhungen kommen. Die Abrechnung erfolgt nicht nach im Angebot angegebenen Massen (da es sich um geschätzte Mengen handelt), sondern nach tatsächlichem Aufwand. Für die Rückgabe von Bestellwaren wird insbesondere bei Regieleistungen eine Manipulationsgebühr von 30% verrechnet.

3.2. Pauschalvertrag

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die, z.B. durch ein Angebot oder Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte es seitens der Industrie zu unvorhersehbaren Preiserhöhungen kommen werden diese (trotz Pauschalbetrag) weiterverrechnet.

3.3 Regieleistungen

3.3.1. Arbeitskräfte

Wird die Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gilt, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, ein Stundensatz von **58 Euro netto** als verrechenbar. Dieser Stundensatz gilt nur bei einer einfachen Wegstrecke bis zu 60 KM im Umkreis des Firmensitzes als vereinbart. Ab einer einfachen Wegstrecke von 60 KM wird ein Stundensatz von **66 Euro netto** verrechnet. Es handelt sich um einen Mischpreis zwischen Vorarbeiter, Facharbeiter und Hilfsarbeiter. Bei Regieleistungen wird zusätzlich zum Stundensatz die An- und Abfahrt in Höhe von 99 Euro sowie ein Kilometergeld von 0,99 Euro pro gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt.

3.3.2. Geräte

Für die Abrechnung der Gerätemieten (Abschreibung und Verzinsung, sowie Reparaturentgelt), welche in ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Anwendung. Stoffe, Transporte und Arbeitslöhne werden gesondert abgerechnet.

3.3.3. Stoffe, Fremdleistungen

Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial etc.), sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich 20% verrechnet, falls im Angebot bzw. Werkvertrag keine andere Regelung vereinbart ist.

4. Entsorgung und Beistellung durch den Auftraggeber

4.1. Entsorgung

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial, Verpackungen und Baurestmassen hat der Kunde – wenn vertraglich nicht anders vereinbart – zu veranlassen.

4.2. Anschlüsse und Beistellung

Der AG stellt die notwendigen Anschlüsse von Strom, Wasser, Gas etc. in der notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherheitsmaßnahmen sind von unternehmerischen Kunden durchzuführen. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze, Jausenräume sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.3. Anschlusskosten

Der AG übernimmt die kompletten Anschlusskosten für die Energieversorgung (z.B. im Falle eines Neu- und Zubaus). Das betrifft nicht nur die Anschlusskosten durch die Versorgerunternehmen, sondern auch jene Kosten die durch den Installateur und den Elektriker für die Anschlüsse anfallen. Der Kunde hat insbesondere vor Beginn der Bauausführung für die Bereitstellung der notwendigen Energie sowie Wasser etc. zu sorgen. Er muss weiters die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung stellen. Der AN übernimmt keine Pflicht zu einer darüber hinausgehenden Prüfung. Eine solche Prüfpflicht bedarf einer gesonderten Vereinbarung samt gesondertem Entgelt.

4.4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.4.1. Bewilligungen und Nachweise

Der Kunde hat die erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen Dritter sowie Meldungen an und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Allfällige notwendige statische Nachweise oder sonstige Nachweise bedürfen ebenfalls einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

4.4.2. Beigestelltes Baupersonal

Stellt der Kunde bauseitige Helfer zur Verfügung, so haben diese die sicherheitstechnischen Vorgaben des ANs einzuhalten, widrigenfalls sie der Baustelle verwiesen werden können und der AN berechtigt ist die Bauarbeiten einzustellen oder der AN gegen angemessene Vergütung die Arbeiten unter Beiziehung von Ersatzkräften fortführt.

5. Preis- und Leistungsveränderungen

5.1. Preisveränderungen

Werden im Angebot bzw. Werkvertrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise als veränderliche Preise.

Wie bereits unter Punkt 3.1. angeführt kann es zwischen Angebotslegung und Vertragsabschluss aufgrund von Material- und Lohnerhöhungen zu einer Preissteigerung kommen. Die Preissteigerung wird dem Kunden in diesem Fall angezeigt. Falls es während der Bauausführung zu wesentlichen Preissteigerungen kommt (die zuvor nicht absehbar waren), so wird dies dem AG rechtzeitig angezeigt und der Aufpreis in Rechnung gestellt.

5.2. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot. Existiert ein Zusatzangebot nicht, werden die Zusatzleistungen entweder in Regie oder nach (Mehr-)Massen abgerechnet. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, ist dies nur im Weg einer einvernehmlichen Vertragsänderung möglich. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung können Mehrkosten anfallen die gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.3. Notwendige Zusatzleistungen

Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Angebot bzw. Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

6. Rechnungslegung und Zahlung

6.1. Abrechnung

Wenn im Angebot bzw. Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so werden eine Anrechnungsrechnung (25% bzw. 50% der Auftragssumme) sowie darauffolgende Abschlagsrechnungen gelegt. Diese können vom AN lt. Vertrag bzw. Vereinbarung entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Regieleistungen können als Teilrechnung, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.

6.2. Zahlungsfrist

Wurde keine andere Regelung getroffen gilt als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) **prompt** ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigtem

Vertreter als vereinbart. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch verbessern kann, so ist sie dem AN prompt nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen. Anderenfalls ist die Rechnung zur Zahlung fällig.

6.3. Skonto

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Teil- bzw. Schlussrechnung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Vertritt der AG die Meinung, eine vom AN gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies dem AN innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben.

Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der AG die Berechtigung zum Skontoabzug.

Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers steht (zB durch Barzahlung, Valutatag des Geldeinganges am Konto des AN).

6.4. Zahlungsverzug

6.4.1. Verzugszinsen

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung werden ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag verrechnet. Der Verzugszinsensatz ist mit 9,2% über dem Basiszinssatz festgelegt. Die Zinsen beginnen auch ohne Einmahnung durch den Auftragnehmer zu laufen.

6.4.2 Überschreitung der Zahlungsfrist

Kommt ein unternehmerischer Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung aller fälligen Zahlungen durch den Kunden einzustellen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, gem. §§ 918 ff ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Die Abrechnung der bei Rücktritt durch uns erbrachten (Teil-)Leistungen erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Preisen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Skonto, etc.) und werden nachverrechnet.

7. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände

Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

8. Ausführungsunterlagen

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen u. dgl.) sind vom AG rechtzeitig zu beschaffen und beizustellen, sodass eine ordnungsmäßige Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN erfolgen kann (siehe Abschnitt 5.5.1 der ÖNorm B 2110).

Sind Ausführungsunterlagen (wie zum Beispiel Detailzeichnungen etc.) vom AN beizustellen, sind diese vom AG auch zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

Dabei kann es notwendig sein Naturmaße abzunehmen. Die angefallenen Kosten sind ebenfalls vom AG zu tragen.

9. Dokumentation

Führt der AN Bautagesberichte, so werden diese dem AG auf Anforderung übermittelt. Die Pflicht zur Dokumentation muss schriftlich festgehalten werden. Im Falle einer Regieleistung werden Regiescheine geführt. Sollte der AG zur Unterfertigung nicht anwesend sein, so gelten die Regieleistungen als akzeptiert wenn der AG über die durchgeführten Leistungen informiert wurde.

10. Gewährleistung

10.1. Übergabe

Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übergabe als an diesem Tag erfolgt.

10.2. Gewährleistungsfristen

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen (insbesondere die Regelungen der ÖNorm B2110). Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre, für Schwarzdeckerarbeiten beträgt sie 5 Jahre.

10.3. Gewährleistungsarbeiten

Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen und dem AN oder einen durch den AN bestellten Sachverständigen die Möglichkeit zur Begutachtung einzuräumen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AGs außerhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Überstunden etc.) dem AN zu vergüten.

10.4. Unrichtigkeit der Mängelbehauptung

Sind Mängelbehauptungen des Kunden schuldhaft unberechtigt, ist er verpflichtet, die dem AN entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.

10.5. Nutzung und Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstands

Eine Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Verbesserung erschwert oder verhindert wird, ist vom AG unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Anweisungen des Kunden hergestellt, so findet die Gewährleistung bzw. sonstige Haftung nur im Umfang des § 1168a ABGB statt.

11. Vereinbarung über die Gewährung eines Deckungs- und Haftrücklasses

Die Gewährung eines Deckungs- bzw. Haftrücklasses über die Auftragssumme ist nicht vorgesehen, es sei denn eines der beiden wird ausdrücklich vertraglich vereinbart.

12. Lieferfristen und Termine

12.1. Lieferfristen

Wurde einzelvertraglich keine Lieferfrist vereinbart wird mit der Leistungserbringung spätestens nach 30 Tagen ab Vertragsabschluss begonnen. Voraussetzung für den Beginn der Leistungserbringung sind entsprechende Witterungsverhältnisse.

Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

12.2. Verschiebung von Fristen und Terminen

Fristen und Termine können sich bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen, bei witterungsbedingten Stillstandszeiten (Regen, Schnee, Kälte, Hitze etc.), höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, verschieben.

Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

12.3. Verzögerung aufgrund Auftraggeber-zurechenbarkeit

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden angemessene Leistungsfristen verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine hinausgeschoben.

Der AN ist berechtigt Mehrkosten aufgrund solcher Verzögerungen zu verrechnen. Dies betrifft

insbesondere Kosten die bei Stillständen von Geräten und Maschinen anfallen, Überstunden von Mitarbeitern etc.

12.4. Verzögerung aufgrund Auftragnehmer-zurechenbarkeit

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den AN steht dem AG ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Brief) unter Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die vom AN gelieferte, montierte oder übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ANs.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der AN dieser Veräußerung vorab zustimmt und der Eigentumsvorbehalt aufrecht bleibt. Im Fall der Zustimmung des ANs gilt die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung an den AN abgetreten. Der AG hat den AN von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware des ANs unverzüglich zu verständigen.

14. Geistiges Eigentum

14.1. Unterlagen

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

14.2. Geheimhaltungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

14.3. Werbezwecke

Wir sind berechtigt von unserem Gewerk Lichtbilder anzufertigen und diese in weiterer Folge zu Werbezwecken zu verwenden, außer der Kunde widerspricht dem schriftlich.

Wir sind berechtigt, den Namen des Kunden als Referenz auf unserer Homepage wie auch bei Angebotslegungen nach dem BVerG zu nennen.

15. Rücktritt

Für den Fall des Vertragsabschlusses außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des AN (bei körperlicher Anwesenheit beider Parteien) kann der AG innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten, anderenfalls ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Wurden bereits Leistungen vom AN erbracht, sind diese anteilig vom AG zu vergüten.

Wurden die Leistungen bereits zur Gänze während der Rücktrittsfrist erbracht, verzichtet der AG auf sein Rücktrittsrecht und bringt den gesamten vereinbarten Betrag zur Einzahlung.

Verträge über den Bau von neuen Gebäuden bzw. erhebliche Umbaumaßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden sind auch bei einem Auswärtsgeschäft vom Rücktritt ausgenommen.

16. Haftung

16.1. Haftungsbeschränkung

Für Vermögensschäden haftet der AN nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den AN abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

16.2. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren ab Erkennbarkeit gerichtlich geltend zu machen. 10 Jahre nach Übergabe tritt jedenfalls Verjährung ein.

16.3 Haftungsausschluss

Die Haftung des ANs ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben. Über § 922 Abs 2 ABGB hinaus übernehmen wir keine Garantien, welche zB Hersteller direkt zusagen. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung,

Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

18. Allgemeines

Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Der Erfüllungsort ist der Sitz des beauftragten Unternehmens. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen AN und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend bekannt zu geben.

Ebersdorf, im Mai 2021

Muhr Daniel Bau GmbH,
Harras 87, 8272 Sebersdorf
o. 8273 Ebersdorf 226
Email: office@muhrdanielbau.at
Telefon: +433333/41 262